

Satzung

des

Maschinenring
Stade e.V.



(Stand 27.04.2018)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Maschinenring Stade e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bliedersdorf.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Maschinenring Stade ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfevereinigung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Lohnunternehmen sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Es soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen angepasst werden, sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflusst werden. Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1. Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Versammlungen.
- 1.2. Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen, sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren.
- 1.3. Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden und Seuchenfällen.
- 1.4. Einrichtung einer Vermittlungsbörse zur umwelt- und pflanzenbaugerechten Verwertung organischer Nährstoffträger.
- 1.5. Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Kommunalarbeiten im Organisationsrahmen der Vereinigung.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

- 2.1. Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
- 2.2. Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- 2.3. Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
- 2.4. Vermittlung von Überkapazitäten und sonstigen Angeboten an organischen Nährstoffträgern vorzugsweise an Mitgliedsbetriebe oder Dritte mit entsprechendem Bedarf in Absprache mit den zuständigen Fachdienststellen und Genehmigungsbehörden.
- 2.5. Vermittlung von Einsätzen, Betreuung wie Beratung der Mitglieder bei Landschaftspflegemaßnahmen und Kommunalarbeiten.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r Bewirtschafter/in eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes werden, der/die seinen/ihren Wohnsitz im Landkreis Stade und Umgebung hat. Des Weiteren können Inhaber von Lohnunternehmen Mitglied werden.
2. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können sonstige Einzelpersonen und Institutionen werden, die sich der Landwirtschaft besonders verbunden fühlen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, der Anerkennung dieser Satzung und der Billigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten Anspruch darauf, dass ihnen der Maschinenring personelle und maschinelle Hilfe vermittelt.
2. Die Abrechnung der getätigten Dienstleistungen darf nur über den Maschinenring erfolgen. Abrechnung ohne Einschaltung des Maschinenringes kann zum Ausschluss der betreffenden Mitglieder aus dem Verein führen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Maschinenringes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
4. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere von Arbeitskettens sowie beim Neukauf haben die Mitglieder einen Anspruch auf Fachberatung.
5. Abrechnungen im Namen, im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder, welche durch den Maschinenring durchgeführt werden, erfolgen grundsätzlich per Lastschrift. Sollte dies von einem Mitglied, aus wichtigem Grund, nicht gewünscht werden, so kann die Geschäftsstelle andere Regelungen mit dem Mitglied treffen. Das Gleiche gilt für den Einzug des Jahresbeitrages für den Maschinenring.
6. Jedes Mitglied stimmt bei Lastschriften im SEPA-Verfahren einer Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Tagen, auf einen Tag zu.
7. Ein Mitglied hat die durch eventuelle Zahlungsverbote, Abtretungen und Pfändungen verursachten Mehrkosten selber zu tragen. Je Anschreiben eines Gerichtsvollziehers oder Gläubigers, Überweisungen an Gläubiger oder Briefwechsel wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Das Mitglied kann den Nachweis führen, dass der Geschäftsstelle keine oder geringere Kosten entstanden sind. Der Anspruch des Maschinenringes gegen das Mitglied gilt als jeweils vor der Pfändung oder Abtretung entstanden und fällig geworden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Durch den Tod des Mitgliedes. Führt der/die Erbe/in bzw. wirtschaftliche Nachfolger/in eines Mitgliedes dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so kann er/sie an dieser Stelle Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen.
3. Durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand kann in dringenden Fällen

einem Mitglied von der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Maschinenarbeit entziehen.

Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Maschinenringes sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der/Die Vorsitzende.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - d) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge und Vermittlungsgebühren
 - e) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ~~Fachberaters~~
 - f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
 - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
3. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung.
4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung nur durch schriftlich bevollmächtigte Familienangehörige vertreten lassen.
2. Beschlussfassungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen finden dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt, oder mindestens 3 Mitglieder es beantragen. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern oder über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Bei Beschlussfassungen entscheidet – soweit nicht qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung vorgesehen ist – die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen mindestens von 2/3 der erschienenen Mitglieder gebilligt werden.
5. Die Auflösung des Maschinenringes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierbei muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit, ist nicht die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche neu einzuberufen ist. Die anwesenden Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/er ihrer/m Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll auf der Grundlage eines Vorschlages des Kreiskuratoriums für Wirtschaftsberatung des Landkreises Stade als Vertreter der Beratung gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, von denen jeder für sich den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertritt.
3. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Organisation der Geschäftsführung
 - b) die Festlegung der Anstellungsbedingungen für das Personal
 - c) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Personals
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabschlussabrechnung
 - f) die Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - g) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Die Einberufung kann ferner erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitgliedern dieses verlangen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung sowie über den Erlass einer Reisekostenordnung für ehrenamtlich Tätige entscheidet der Vorstand.

§ 11

Der/Die Vorsitzende

Dem/Der Vorsitzenden obliegt:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung , sowie die Einberufung des Vorstandes
- b) die Leitung der Versammlungen und Sitzungen
- c) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse

§ 12

Der/Die Geschäftsführer/in

1. Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er/Sie arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
2. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der/Die Geschäftsführer/in hat als Fachberater mit den übrigen Beratungskräften des Kuratoriums für Wirtschaftsberatung/Außenstelle der Landwirtschaftskammer zusammenzuarbeiten und seine Tätigkeit mit diesen abzustimmen.

§ 13

Der Beirat

Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung kann ein Beirat beigeordnet werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Revisionsbericht abzufassen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15

Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und von dieser zu genehmigen.

§ 16

Rechtsbelehrungen

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 17

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
3. Für Maschinenschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt, es sei denn, dass der andere den Schaden schuldhaft verursacht hat.

§ 18

Das Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 19

Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

Derzeitiger Vorstand des Maschinenringes Stade (Stand 21.01.2016)

Bernd Hardekopf (Vorsitzender)	Ramels 3	21709 Himmelpforten	04144/210161
Christoph Vollmer (Stellvertreter)	Grundoldendorf 3	21641 Apensen	0171/5722289
Meik Prigge	Stellbruch 25	21644 Sauensiek	04169/603
Michael Behrens	Wiesenweg 7	21726 Heinbockel	04144/1580
Klaus Meyer	LWK Kreisstelle	21680 Stade	04141/5198-13
Jan Oltmann	Johann-Grodtmann Str. 45;	21706 Drochtersen	04148/1627
Jörg Marquardt	Osterladekop 114	21635 Jork	04162/468